

## Code of Conduct für FRITZMEIER-Lieferanten

Die Unternehmen der FRITZMEIER-Gruppe sind höchsten Werten und ethischen Standards verpflichtet. Arbeitnehmerrechte, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Compliance stehen im Mittelpunkt unseres Geschäfts. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Werte teilen. Dies vorausgeschickt sind die nachstehenden Verhaltensanforderungen („Code of Conduct“) für jeden Lieferanten von Fritzmeier verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Beziehung.

### I. Arbeitnehmerrechte, Kinderarbeit, Arbeitsschutz

(1) Der Lieferant garantiert die Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechten, Arbeitszeit und Arbeitsschutz.

(2) Der Lieferant wird sich nicht an einer Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, beträgt das Mindestalter 14 Jahre. Der Lieferant wird keine Unterpunternehmer oder Subunternehmer beschäftigen, die diese Prinzipien offensichtlich nicht einhalten.

(3) Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass von ihm gelieferte Produkte allen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften genügen, insbesondere DGVV-Vorschrift 3.

### II. Umweltschutz

FRITZMEIER betreibt ein Umweltmanagementsystem nach DIN/EN/ISO 14001:2015. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von FRITZMEIER. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und ein den ökologischen Unternehmensleitlinien von FRITZMEIER entsprechendes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

### III. Anti-Korruption

(1) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechung, Vorteilsgewährung oder Korruption beteiligen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Dies gilt für die Bestimmungen des deutschen Rechts, aber insbesondere auch für die Bestimmungen des UN Global Compact, des UK Bribery Act 2010, des Foreign Corrupt Practices Act der USA 1977, anderer anwendbarer nationaler Antikorruptionsgesetze sowie den internationalen Antikorruptionsübereinkommen (in der jeweils gültigen Fassung), jeweils soweit deren Anwendungsbereich durch die vertraglich geschuldeten Leistungen eröffnet ist. Insbesondere ist es dem Lieferanten verboten, (i) Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anzubieten oder anzunehmen, um sich im geschäftlichen Verkehr einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen; (ii) Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen, indem er Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft annimmt oder anbietet, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen; und (iii) auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug einzugehen.

### IV. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

(1) Der Lieferant darf sich weder aktiv noch passiv an Preiskartellen oder sonstigen unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen zu beteiligen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern oder anderen Lieferanten von Fritzmeier über (i) die zu fordernden Preise, (ii) die Bindung sonstiger Entgelte, (iii) Gewinnaufschläge, (iv) Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, (v) Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, (vi) Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und (vii) Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie (viii) Empfehlungen hierzu, es sei denn, dass die

Verhaltensweisen und Absprachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

(2) Wenn der Lieferant nach den Feststellungen einer zuständigen Kartellbehörde eine schuldhaftige Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in Ansehung von Waren oder Dienstleistungen darstellt, welche FRITZMEIER beim Lieferanten bezogen hat oder bezieht, so kann FRITZMEIER vom Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% aller im festgestellten Kartellzeitraum hierfür bezahlten Vergütungen verlangen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Der Lieferant kann sich jedoch nicht darauf berufen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden sei, weil überhöhte Einkaufspreise an Abnehmer weitergegeben wurden.

### V. Technische Compliance, REACH, RoHS, CE-Kennzeichnung, Konfliktminerale

(1) Der Lieferant garantiert, dass von ihm gelieferte Produkte sämtliche anwendbaren Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrechts sowie der darauf basierenden nationalen Umsetzungsrechtsakte einhalten. Dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, EMV-Richtlinie 2014/30/EU, Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, die REACH-Verordnung 2006/1907/EG, die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sowie das auf den beiden letztgenannten beruhende Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Der Lieferant gewährleistet und versichert weiterhin, dass alle für ein bestelltes Gerät, eine bestellte Maschine oder eine bestellte Anlage geltenden harmonisierten europäischen Normen eingehalten werden, insbesondere EN 60204-1, EN 61010-1, EN ISO 12100, EN ISO 13849-1, EN ISO 13849-2, EN 60825-1, EN 62471, EN 1127-1, EN ISO 4414, Typ C Normen und alle relevanten EMV-Normen.

(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus gilt: Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass alle in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind, soweit ein Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 und 10 der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, FRITZMEIER unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung oder Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten FRITZMEIER oder dem von FRITZMEIER beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit die Bestellung ein Produkt beinhaltet, das zu seiner Verkehrsfähigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum eines CE-Kennzeichens bedarf (insbesondere Geräte, Maschinen, Anlagen, Persönliche Schutzausrüstungen, Bauprodukte), ist der Lieferant verpflichtet, die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine Konformitätserklärung auszustellen oder vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten zu beschaffen. Beinhaltet die Bestellung eine Unvollständige Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie, ist der Lieferant verpflichtet, die nach Art. 13 der Maschinenrichtlinie vorgeschriebenen Dokumente beizufügen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Abschnitt 1502 des US-Amerikanischen Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien FRITZMEIER und den mit FRITZMEIER verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.